Die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich
(Rechtsentwickelung und Recht)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität zu Halle a./S.

Vorgelegt von

Paul Prion

Regierungsrat in Berlin

Berichterstatter: Prof. Dr. Joerges

Auszug

1924

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig

1926

Mit dem Erlaß der Verordnung über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens hat die Nachkriegs-Gesetzgebung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich ihren Abschluß gefunden. Vorangegangen waren die Verordnungen über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 2146), die Vertragsablösungsverordnung vom 8. August 1919 (RGBl. S. 1375) und die Verordnung über die Festsetzung von neuen Preisen für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial (RGBl. S. 1323; die sogen. Demobilmachungs-Verordnung). Die Verordnungen geben in ihrer Tendenz der immer schärfer werdenden Eingriffe in das materielle und Prozeßrecht, die den Gegenstand lebhafter Angriffe in Literatur und Rechtsprechung gebildet haben, ein getreues Spiegelbild der sich ständig verschlechternden Lage des Reichs. Die Entwicklung des Rechts der Abgeltung und den gegenwärtigen Rechtszustand darzustellen, ist die Aufgabe der folgenden Arbeit.

I. Hauptstück.

Die Verordnungen vom 21. November 1918 und 4. Dezember 1919.

Über den materiellen Inhalt des Rechtsinstituts der Abgeltung enthält die Verordnung vom 4. Dezember nichts Näheres; aus ihr ergibt sich vielmehr nur, daß die Verordnung auf drei Gruppen von Ansprüchen Anwendung finden soll, nämlich auf

a) die im § 1 bezeichneten Kriegsverträge und die mittelbar auf Grund dieser Verträge erhobenen Ansprüche;
b) Wehrmachtsverträge (§ 6);
c) Ansprüche aus gewissen Dienstverhältnissen und solche außerkontraktlicher Art (§ 8).

Aus den §§ 1,6 ist weiter zu entnehmen, daß auf die dort bezeichneten Verträge neben den in der AbgeltV. gegebenen Bestimmungen die in der Verordnung vom 21. November 1918 gegebenen Anwendung finden sollen. Diese Verordnung bildet tatsächlich den Kern der Gesetzgebung.

Auf sie wird deshalb zunächst eingegangen, ihr Gesamtinhalt (A) erörtert und sodann eine weitere Erläuterung ihres Inhalts, insbesondere der Einzelbegriffe in Verbindung mit den Bestimmungen der AbgeltV. (B) gegeben.

A.

§ 1. Die Auflösung der Kriegsverträge.

Im Augenblick des Zusammenbruchs war die ganze Industrie auf eine äußerste letzte Kraftanstrengung zur Herbeischaffung von Kriegsmaterial und Leistungen aller Art, die von mehr als 2500 Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung in Auftrag gegeben waren, eingestellt. Eine der schwierigsten Aufgaben der Reichsregierung war die Regelung der Beziehungen des Reiches zur gesamten Rüstungsindustrie und die damit zusammenhängende Überführung des deutschen Wirtschaftslebens in die Friedensarbeit. Diese Aufgabe wurde mit Erlaß des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1304) dem durch diesen Erlaß neu errichteten Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung übertragen. Dieses erließ am 21. November 1918 die DemobV. Über die Auslegung der Verordnung, die ihrem Wortlaute nach, der Überschrift entsprechend, nur Bestimmungen über die Preisfestsetzung für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial zu enthalten scheint, ist insbesondere in der Richtung Streit entstanden, ob die Verordnung eine ipso jure-Auflösung der Kriegsverträge ausspricht. Die Frage ist gegen die Ansichten von Hachenburg (JurW. 1919 S. 14), Hueck (DJZ. 1919 S. 223), Rosenzweig (KGBl. 1919 S. 57), Marquardt (JurW. 1919 S. 180, 1920 S. 45), Waldecker (Tübingen, J. C. B. Mohr, 1921) mit Starke (KGBl. 1919 S. 6), Corwegh (DWZ. 1921 S. 213), Zweigert (DWZ. 1921 S. 127 ff., 161 ff.) deshalb zu bejahen, weil die Verordnung nur im Zusammenhang mit der im Reichsanzeiger vom 22. November 1918 veröffentlichten Präambel, deren unmittelbare Fortsetzung die Verordnung ist, ausgelegt werden kann. Diese erklärt aber:

1. Die unproduktive Arbeit für Kriegsaufträge muß aufhören.
2. Die Beschaffungsbehörden dürfen irgendwelche Ansprüche auf Herstellung von Kriegsmaterial nicht mehr erheben.
3. Die Industrie muß auf Auslieferung grundsätzlich verzichten.
4. Nur ausnahmweise dürfen Notarbeiten geleistet werden.

Das Demobilmachungsamt, dessen einschlägige Befugnisse am 1. Mai 1919 auf das Reichsschatzministerium, nach dessen Auflösung am 1. April 1923 auf das Reichsfinanzministerium übergingen, hat sich in Ziff. 4 der Verordnung die Entscheidung über die Anwendbarkeit der Verordnung auf den Einzelfall vorbehalten und stets den obigen Standpunkt in seinen

Ausführungsbestimmungen vertreten. Die Auflösung beschränkt sich nicht nur auf Kriegsarbeitsverträge (so neben Waldecker a. a. O. insbesondere auch Zweigert a. a. O.), sondern bezieht sich auf Kriegsverträge jeder Art (Miet-, Pacht-, Dienstverträge usw.).

§ 2. Die Fortsetzung der Verträge.

Bei einer glatten Auflösung der Verträge konnte es naturgemäß nicht sein Bewenden haben. Es wurde deshalb

1. für ausnahmsweise fortzusetzende Kriegsarbeiten (Ziff. 1 der Verordn.) Notarbeit bis zum 31. Januar 1919 zugelassen, für die von Beschaffungsstellen unter Versagung entgangenen Gewinns Preise festgesetzt und ein besonderes Berufungsverfahren vor dem Demobilmachungskommissar eingeführt wurde;
2. die Umwandlung der Kriegsverträge in Friedensverträge für Material und Leistungen, die nicht als unproduktiv zu bezeichnen waren, zugelassen, und zwar
   a) in der Form der einfachen Fortsetzung oder
   b) dadurch, daß die Beschaffungsstelle an Stelle des alten einen neuen Vertrag mit für den Fiskus günstigeren Preisen setzen konnte (Ausführungsbestimmungen vom 9. Januar 1919 Nr. VI 362/19 DMA.).

In beiden Fällen ist der ursprüngliche Vertrag seines Charakters als Kriegsvertrag entkleidet und unterliegt ausschließlich den Regeln des bürgerlichen Rechts. Zweifelhaft ist, ob die Art der Fortsetzung unter b) durch die Verordnung selbst gedeckt wird (mit Recht wohl verneinend Waldecker S. 54), da die Verordnung selbst keine Bestimmung über die Möglichkeit der einseitigen Auferlegung neuer Vertragsbestimmungen an Stelle des aufgelösten Vertrages gibt. Praktisch ist die Frage nicht von großer Bedeutung geworden, da die Fortsetzung wegen der Preissteigerungen nach dem Zusammenbruch im wesentlichen nur in der Form unter a) erfolgt ist.

§ 3. Ausschluß des Rechtsweges und „Abgeltung".

Nach Ziff. 6 der Verordnung ist für Streitfälle, d. h. für beiderseitige Ansprüche aus der Verordnung, der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Hieraus und aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber an Stelle des ordentlichen Rechtswegs ein anderes Verfahren nicht gesetzt hat, ist zu schließen, daß seine Absicht dahin ging, die Regelung der sich aus der Auflösung der Verträge ergebenden Ansprüche in die Hände der Beschaffungsstelle, also der Verwaltungsbehörde zu legen und bei ihrer

Regelung nicht mehr nach strengen Rechtsregeln, sondern nach freiem Ermessen zu verfahren, d. h. sie „abzugelten" (Corwegh a. a. O.). Bei der Bemessung ist entgangener Gewinn ausgeschlossen, ein Rechtsmittel gegen die Festsetzung durch die Beschaffungsstelle nicht gegeben. Deshalb ist möglichst eine gütliche Vereinbarung gemäß Ziff. 3 der Verordnung anzustreben.

§ 4. Auflösung der Verträge mit den sogen. Unterlieferern.

Aus der Auflösung der Kriegsverträge ergibt sich logisch auch die Auflösung der zur Ausführung der Kriegsverträge geschlossenen Verträge mit den Unterlieferern, da diese Verträge ebenso unproduktiv sind wie die Hauptverträge. (Richtig Gompertz, JurW. 1919 S. 236; Marquardt, JurW. 1919 S. 180; Zweigert a. a. O. Anderer Ansicht Hachenburg a. a. O.; Waldecker S. 74.)

§ 5. Beseitigung von Auslegungszweifeln durch § 1 der AbgeltV.

Die AbgeltV. will über die Auslegung der DemobV. Klarheit schaffen. In der Begründung S. 3 ist der Zweck der DemobV. zutreffend dahin zusammengefaßt: Beendigung aller unproduktiven Leistungen, Umstellung der Industrie auf Friedensarbeit, finanzielle Entlastung des Reichs. § 1 der AbgeltV. erklärt — in Parenthese — die DemobV. auf alle Verträge für anwendbar, die von behördlichen Beschaffungsstellen, Kriegsgesellschaften oder Kriegsausschüssen ganz oder zum Teil zum Zwecke des Krieges geschlossen sind, insoweit sich ihre Wirkungen über den 10. November 1918 erstrecken, sowie auf Ansprüche, die mittelbar auf Grund dieser Verträge erhoben werden. Leider erhält § 1 keine ausdrückliche Bestimmung über die Auflösung der Verträge. Grund: Anscheinend Scheu des Gesetzgebers, dies noch besonders zu erwähnen, nachdem die DemobV. in diesem Sinne bereits ein Jahr angewendet war.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (im einzelnen unten B) sich auf den Boden der dargelegten Auslegung gestellt. Gleichwohl ist die Gültigkeit der Verordnung überhaupt sowie ihre Auslegung (insbesondere von Waldecker) in der Hoffnung bekämpft worden, daß das Reichsgericht seine Ansicht ändern würde. Deshalb sind die Gründe gegen die Gültigkeit und die Auslegung Waldeckers unten noch kurz erörtert.

§ 6. Die Gültigkeit der DemobV.

Die Einwendungen gegen die Gültigkeit der Verordnung sind dahin zusammenzufassen:

Mangel der Gesetzgebungsgewalt des Rats der Volksbeauftragten; der Erlaß vom 12. November 1918 über die Errichtung des Demobilmachungsamts habe dem Domobilmachungsamt kein Verordnungsrecht geben wollen, er habe nur organisatorische Bedeutung und ermächtige es lediglich, geeignete Verwaltungsmaßnahmen zu treffen (Waldecker S. 18ff.). Die DemobV. sei durch den Erlaß vom 12. November nicht gedeckt und gehe ganz oder zum Teil über diesen Rahmen hinaus (Rosenzweig, RGBl. 1919 S. 57ff.; Marquardt, JurW. 1919 S. 189).

Die Einwendungen sind nicht durchschlagend.

Den Volksbeauftragten stand die Befugnis zur Gesetzgebung auf Grund der tatsächlichen Gewalt zu (Jacobi, Arch. f. öff. R. Bd. 89 S. 239ff.; Hachenburg a. a. O.). Der Erlaß vom 12. November 1918 hat nicht nur organisatorische Bedeutung. Das Demobilmachungsamt sollte zur Überführung des deutschen Wirtschaftslebens in die Friedensarbeit die „erforderlichen Maßnahmen" selbst ergreifen können. „Verhandlungen" mit den Interessenten (so Waldecker a. a. O.) hätten nicht zum Ziele geführt. Erforderlich waren diktatorische, sofort wirksame Maßnahmen. Diese konnten nur, wie auch der Rat der Volksbeauftragten klar sehen mußte, durch Verleihung des Verordnungsrechts erreicht werden.

Für die Erreichung des Zwecks des Erlasses vom 12. November war der Ausschluß des Rechtswegs und Abschneidung des entgangenen Gewinns zur Vermeidung von Prozessen und Entlastung des Reichs, das damit für die Aufgaben der Übergangswirtschaft gekräftigt wurde, erforderlich.

Durch das Übergangsgesetz vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285) sind der Erlaß vom 12. November 1918 und damit die auf Grund des Erlasses verkündeten Verordnungen als rechtsgültig bestätigt worden.

§ 7. Die Auffassung und Auslegung Waldeckers.

Waldecker ist der Ansicht, daß der Verordnung keinerlei rechtliche Bedeutung zukommt, daß also die Verträge an sich bestehen bleiben und die Vertragsgegner des Reichs gegebenenfalls noch auf Erfüllung klagen können. Durch „Druck auf die Industrie" solle diese gezwungen werden, sich auf Notarbeiten einzulassen (Ziff. 1) oder sich gemäß Ziff. 3 mit der Beschaffungsstelle zu einigen.

Nicht nur gegenüber dem Wortlaut der Präambel, sondern auch nach dem Inhalt der Verordnung selbst — ausnahmeweise Notarbeiten, kein entgangener Gewinn bei nichtausgeführten Kriegsaufträgen — ist die Auslegung Waldeckers nicht haltbar. Durch eine Zustimmung zu den Notarbeiten, die nur bis zum 31. Januar 1919 geleistet werden durften, wurden auch nicht die Ansprüche wegen der ungedeckten In-

vestitionen, die — wie Waldecker übersicht — den Hauptteil der Ansprüche überhaupt bildeten, geregelt.

Bezüglich der gesetzlichen Auslegung in § 1 der AbgeltV. behauptet er, daß die Voraussetzung einfach mit der Behauptung bewiesen würde. Vorausgesetzt werde nämlich, daß die Ansicht der Verwaltungsbehörden bezüglich der Auslegung der DemobV. zutreffend sei, während doch gerade hierüber Streit geherrscht habe. Da Zweifel über die Auslegung bei den durch Ziff. 4 der Verordnung hierzu besonders berufenen Verwaltungsbehörden niemals bestanden haben, herrschte volle Klarheit über die Auslegung, soweit sie ohne Gesetzesänderung und ohne den Spruch eines obersten Gerichts geschaffen werden konnte (Corwegh a. a. O.); deshalb konnte diese Auslegung als feststehend dem § 1 der AbgeltV. zugrunde gelegt werden.

B.

§ 1. Kriegs- und Wehrmachtsverträge im Sinne des § 1 der AbgeltV.

a) Begriff, Inhalt, Kontrahenten. Kriegsvertrag im Sinne der Verordnung ist jeder Vertrag, der der unmittelbaren Beschaffung von Kriegsmaterial im weitesten Sinne, das infolge des Zusammenbruchs nicht mehr benötigt wurde, diente. Keine Kriegsverträge sind Verkaufsverträge des Fiskus (richtig Fischbach S. 75), da diese gerade das Gegenteil einer Beschaffung darstellen. Auch nicht Verträge des Reichs über Kreditgewährungen, Bürgschaftsübernahmen, überhaupt alle Risikoübernahmen, die die finanzielle Kräftigung anderer Stellen zum Zweck hatten. „Kriegsbedarf" können auch Gegenstände des täglichen Bedarfs sein, soweit ihre weitere Herstellung unproduktiv sein würde.

Kontrahenten der Verträge sind auf der einen Seite die Vertragsgegner des Reichs, auf der anderen Seite das Reich, vertreten durch die behördlichen Beschaffungsstellen, Kriegsausschüsse usw. Beschaffungsstelle ist jede behördliche Stelle, durch deren Rechtshandlungen der Reichsfiskus betroffen wird. Die Zivilverwaltungen Belgien, Polen, Litauen, Baltenland sind Beschaffungsstellen in diesem Sinne (ebenso Fischbach S. 76).

Wehrmachtsverträge im Sinne des § 6 sind die während des Krieges für Zwecke der Wehrmacht des Deutschen Reichs sowie die vor dem Kriege für diese Zwecke geschlossenen Verträge. Auch hier muß es sich um Beschaffungsverträge handeln. Die Wehrmachtsverträge sind in jeder Richtung den Kriegsverträgen gleichgestellt.

b) „Wirkungen". Die Bestimmungen der Verordnung finden auf Kriegs- und Wehrmachtsverträge nur Anwendung, „insoweit sich ihre Wirkungen über den 18. November 1918 hinaus erstrecken". Hierunter

sind nur die Wirkungen aus der am 10. November 1918 noch ausstehenden Erfüllung durch den Vertragsgegner des Reichs zu verstehen.

c) Rechtsprechung. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Begriff des Kriegsvertrages und der „Wirkungen“ hat sich nach Schwankungen, ohne allerdings den Begriff des Kriegsvertrages genau zu umschreiben, auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt. (Im einzelnen zu vgl. RGE. Bd. 101 S. 424, Bd. 103 S. 20; JurW. 1922 S. 394, 1458, 1922 S. 622, 394; RGUrteil vom 19. Dezember 1922 III 565/22.)

§ 2. Ausführungsverträge im Sinne des § 2 der AbgeltV.

a) Begriff, Inhalt, rechtliches Schicksal. Es handelt sich um die Unterlieferverträge. Sie müssen zur Ausführung eines Kriegs- oder Wehrmachtsvertrags im Sinne der §§ 1, 6 objektiv bestimmt sein (unrichtig Hachenburg a. a. O., der das subjektive Bewußtsein, daß es sich um die Ausführung eines Kriegsvertrages handelt, für notwendig hält). Kein Ausführungsvertrag liegt vor, wenn es sich um Leistungen für Betriebseinrichtungen handelt, die auch für die Verwendung im Frieden bestimmt sind (richtig Marquardt, JurW. 1919 S. 180), ebenso nicht, wenn ein Hauptvertrag rechtsgültig überhaupt nicht geschlossen ist. Der Ausführungsvertrag teilt das rechtliche Schicksal des Hauptvertrages. Maßgebend ist also der Stand der Erfüllung des Hauptvertrages am Stichtag. RG. Bd. 102 S. 202 nicht ganz klar; JurW. 1922 S. 394 läßt diese Frage dahingestellt. Dagegen RGE. Bd. 101 S. 326 wie hier. Daß Unterliefererverträge überhaupt von der Verordnung betroffen sind, richtig in RGE. Bd. 101 S. 302 u. 326, Bd. 102 S. 201.

§ 3. Entscheidungsbefugnis gemäß Ziff. 4 der DemobV.

Die Befugnis erstreckt sich auf die Frage, ob der Vertrag mit allen sich aus ihm ergebenden Ansprüchen unter die Verordnung fällt. Das Reichsgericht (Urteil des I. Zivilsenats vom 7. Mai 1921 I 293/20) hat dies mit der Maßgabe anerkannt, daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörden für die Gerichte bindend ist.

Waldeckers Ansicht (S. 41), das DemobAmt behalte sich in Ziff. 4 lediglich die Entscheidung darüber vor, ob den Beschaffungsstellen Versuche einer Einigung evtl. Preisfestsetzung zur Pflicht gemacht werden, oder ob sie es bei der ursprünglichen Vereinbarung belassen sollen, ist als aus der unrichtigen Auslegung der Verordnung folgend abzulehnen.

§ 4. Abgeltungsansprüche.

a) Begriff, Rechtsnatur, Ansprüche im einzelnen. Sie sind dahin zu kennzeichnen, daß sie nicht klagbare Ansprüche auf diejenigen Beträge

darstellen, die das Reich seinen Vertragsgegnern und diese wieder ihren Vertragsgegnern nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Finanzlage des Reichs als Vergütung des positiven Schadens, den sie durch die Auflösung unerfüllter Kriegsverträge erlitten haben, zu zahlen haben. Sie sind als Rechtsgebilde eigener Art mit überwiegend privatrechtlichem Einschlag zu bezeichnen, da für ihre Bemessung das unterliegende Vertragsverhältnis maßgebend geblieben ist. RGE. Bd. 103 S. 18 neigt zu derselben Auffassung.

Die Einzelansprüche können u. a. sein: Entschädigung für Rohmaterial, für Übermaterial, Abschreibungsbeihilfen, Umstellungsbeihilfen usw.

Grundsätzlich kann die „Abgeltung" einseitig durch die Beschaffungsstelle festgesetzt werden; nach Festsetzung ist der Anspruch auf die Abgeltungssumme klagbar (so RGE. Bd. 104 S. 55 für die Preisfestsetzung, doch gilt für die Abgeltung dasselbe). Gemäß Ziff. 3 der DemobV. soll eine Vereinbarung angestrebt werden.

b) Die Abgeltungsvereinbarung ist ein privatrechtlicher Vertrag, der nach jeder Richtung den Regeln des bürgerlichen Rechts unterliegt. Vor allem sind die Ansprüche aus der Vereinbarung für beide Teile klagbar (zutreffend RGE. Bd. 104 S. 55).

c) Rechtswirksamkeit der Abgeltung der Vertragsgegner des Reichs (§ 3 der Verordn.).

In der DemobV. ist die Rechtswirksamkeit der Abgeltung von einer Genehmigung des Demobilmachungsamts oder des Reichsschatzministeriums nicht abhängig gemacht; dies geschieht erst durch die näheren Bestimmungen des § 3 der AbgeltV. Bis zum 30. Dezember 1919 sind also alle auch ohne Zustimmung des Reichsschatzministeriums getätigten Abgeltungen rechtswirksam.

§ 5. Abgeltungsansprüche aus Ausführungsverträgen.

Für diese Ansprüche ist im § 2 der AbgeltV. die Klage vor dem RWG. eingeführt, um den weiteren Vertragsgegnern die Möglichkeit zu geben, von ihren Vormännern dasjenige zu erlangen, was ihnen als Abgeltung zusteht. Voraussetzungen der Klage:

a) Über die Abgeltung der Vertragsgegner des Reichs muß entschieden sein.

b) Ein Ausgleichsverfahren vor dem Reichsschatzministerium muß vorangehen.

§ 2 bezieht sich nur auf die Unterlieferer; deshalb keine Klage der Vertragsgegner des Reichs vor dem RWG. (Plenarentscheidung des RWG. vom 13. März 1920 I 2418). Das RWG. entscheidet auf Grund eigener freier Beweisführung zwar nach Abgeltungsgrundsätzen, aber ohne an das

Maß der Hauptabgeltungssumme gebunden zu sein (übereinstimmend Corwegh, DWZ. 1921 S. 218; anderer, aber nicht zutreffender Ansicht RWG. Urteil vom 1. Dezember 1921 XII A. V. 3/21). Die Klage aus § 2 ist durch die spätere Gesetzgebung nicht beschränkt und hat auch heute noch praktische Bedeutung.

§ 6. Bereicherungsansprüche gemäß § 5 der AbgeltV.

Zweck des § 5 ist, dem Fiskus die Möglichkeit zu geben, Bereicherungen herauszuverlangen, für die gemäß Ziff. 6 der DemobV. der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Es kann sich immer nur um Rückforderung von Zahlungen oder Leistungen handeln, die als „Abgeltung" oder vorweg zur späteren Anrechnung (Vorschuß- und Abschlagszahlungen) gegeben worden sind. Deshalb bleiben Bereicherungsansprüche aus Verträgen, insoweit sie von der Verordnung nicht betroffen sind, vor den ordentlichen Gerichten klagbar (richtig RGUrteil vom 12. März 1923 VII 728/1922). Die Rückforderung kann in Erweiterung des § 822 BGB. gegenüber jedem Dritten erfolgen, dem die Leistung mittelbar oder unmittelbar zugeflossen ist. Den Vertragsgegnern des Reichs und den weiteren Vertragsgegnern ist in Abs. 4 ebenfalls ein Rückforderungsrecht, auf das im übrigen die Bestimmungen des BGB. Anwendung finden, gegeben.

Der Rückforderungsanspruch ist befristet, er ist am 30. Dezember 1922 erloschen. Trotz Ablauf dieser Frist sind dem Reich natürlich Rückforderungsansprüche aus Abgeltungsvereinbarungen oder aus der einseitig festgesetzten Abgeltung nach den allgemeinen Regeln des BGB. verblieben, in diesem Fall ist aber die Berufung auf den Sondertatbestand des § 5 nicht mehr zulässig.

§ 7. Ausschlußfristen und Ausgleichszwang gemäß §§ 4, 8 der Verordnung.

a) § 4 der Verordnung. Zur Gewinnung einer Übersicht über die Verpflichtungen des Reichs setzt § 4 eine dreimonatliche bis zweijährige Ausschlußfrist für nach der Verordnung klagbare, also für Ansprüche aus vor dem 10. Dezember 1918 voll erfüllten Verträgen wie für nicht klagbare fest. Voraussetzung: Entstandensein des Anspruchs am 30. Dezember 1919, dem Tage der Inkrafttretung der AbgeltV. Die nach diesem Stichtag entstandenen Ansprüche werden von der Erweit. AbgeltV. erfaßt.

Abs. 5 schreibt für die klagbaren Ansprüche einen Ausgleichsversuch vor dem Reichsschatzministerium vor Erhebung der Klage vor. Zweck: Vermeidung von Prozessen. Die Bestimmung ist heute nicht mehr praktisch, da für die nach der AbgeltV. noch klagbar gebliebenen Ansprüche durch die Erweit. AbgeltV. der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Bedeutung des § 4 nach Waldecker (S. 62 ff.): „Endlich die einseitige Aufsage des Reichs gegenüber seinen Verpflichtungen, denn, wer von nun an nicht anmeldet, verliert seinen klagbaren Anspruch, wer rechtzeitig anmeldet, behält ihn zwar, doch hat das Reich durch den Ausgleichszwang es in der Hand, ihn beliebig lange hinzuziehen, wodurch der Betroffene zu einer Vereinbarung mit dem Fiskus gedrängt wird. Dieser bietet als ‚Abgeltung' eine ihm richtig erscheinende Leistung an." Die Auslegung, klagbar und nicht klagbar auf angemeldete und nicht angemeldete Ansprüche zu beziehen, widerspricht dem klaren Wortlaut des § 4 (vgl. Begr. S. 8).

b) Durch § 8 werden die Vorschriften des § 4 (Anmeldung und Ausgleich) auf gewisse Ansprüche aus Dienstverträgen und solche außerkontraktlicher Natur ausgedehnt. Eine „Abgeltung" (so RGE. Bd. 101 S. 404), Ausschluß des Rechtweges oder Zuständigkeit des RWG. (Marquardt, JurW. 1920 S. 133) kommen nicht in Frage. Materiell fallen unter a) auch alle Ansprüche aus öffentlich rechtlichen Dienstverhältnissen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten. Anderer, aber unrichtiger Ansicht RG. (III. Senat a. a. O. und Bd. 105 S. 98), das glaubt, die Ansprüche unterlägen der Abgeltung. Unrichtig auch Fischbach S. 76. Zutreffend dagegen RWG. Bd. 1 S. 147 und RG. VII. Senat Bd. 105 S. 193, wo § 8 richtig nur auf § 4 bezogen ist.

Unter die außerkontraktlichen Ansprüche fallen auch alle Ansprüche aus dem Kriegsleistungsgesetz, soweit sie am 30. Dezember 1919 entstanden waren.

§ 8. Anwendung der Verordnung

auf Verträge, die nach ausländischem Recht zu beurteilen sind, sowohl im besetzten rheinischen wie im Saargebiet.

II. Hauptstück.

Die Vertragsablösungsverordnung.

§ 1. Tendenz, Inhalt im einzelnen, Geltendmachung und Maß der Abgeltungsansprüche.

Die Verordnung hat dieselbe Tendenz wie die Abgelt.- und DemobV.: Lossage des Reichs von vertraglichen und außervertraglichen auf Grundstücke sich beziehenden Vorkriegs- und Kriegsansprüchen gegen die Heeres- und Marineverwaltung, Gewährung vorzeitiger Kündigungs- und Lösungsmöglichkeiten (§§ 1—11), Abgeltung aus Billigkeitsgründen unter Berücksichtigung der Finanzlage des Reichs (§ 6) und Festsetzung durch das RWG.

§ 2. Das Verhältnis der VertragsablösV. zur Demob.- und AbgeltV.

Zwischen den Bestimmungen der AblösV. und der AbgeltV., die im § 7 die Bestimmungen der ersteren ausdrücklich unberührt läßt, klafft, soweit es sich um Verträge handelt, ein unüberbrückbarer Widerspruch (so auch Zweigert, DWZ. 1921 S. 130). Nach der Abgelt.- und DemobV. sind grundsätzlich alle Kriegsverträge im Sinne des § 1 der AbgeltV., auch über Grundstücke, als aufgelöst anzusehen. Für die von der Heeres- und Marineverwaltung abgeschlossenen Verträge hätte es daher nicht noch besonderer Bestimmungen über vorzeitige Kündigungen usw. bedurft. Die VertragsablösV. geht also unzutreffenderweise von dem Fortbestand dieser Verträge aus. Die Praxis hat gleichwohl die AblösV. dort angewandt, wo sie ihrem Wortlaut nach anzuwenden war: das RWG., ohne in seinen Entscheidungen auf den Widerspruch überhaupt einzugehen, das RG. (JurW. 1921 S. 682), ohne den Kern des Widerspruchs zu berühren.

§ 3. Die Bereicherungsansprüche (§§ 12 bis 14 der Verordn.).

Weitergehend als der Sondertatbestand des § 5 der AbgeltV. wird hier die Rückforderung von Bereicherungen gestattet, die durch vertragliche Leistungen des Fiskus — also mit vollem Rechtsgrund — eingetreten, aber nach dem Zusammenbruch in dieser Höhe nicht mehr gerechtfertigt sind. Hat der Fiskus zu hohe Miet- und Pachtzinsen gezahlt, so kann er unter gewissen Voraussetzungen Überlassung des Grundstücks einschließlich der darauf vom Vermieter errichteten Anlagen und Einrichtungen zum Schätzungswert, auf den die zuviel gezahlten Miet- oder Pachtzinsen anzurechnen sind, verlangen. Über seinen Antrag entscheidet das RWG.

§ 13 gibt dem Fiskus die Möglichkeit, vom Grundstückseigentümer eine Entschädigung zu verlangen für bauliche Anlagen, die auf Kosten oder zu Lasten der Heeres- oder Marineverwaltung auf Grundstücken errichtet worden sind. Zugrunde liegt hier stets ein Kriegslieferungsvertrag, zu dessen Ausführung Neuanlagen notwendig waren. Durch unmittelbare oder mittelbare Zuwendungen (verlorene Zuschüsse, im Kaufpreis enthaltene Amortisationsquoten) hat der Fiskus unter dem Druck der Kriegsverhältnisse oft so viel gezahlt, daß die Anlage nicht nur auf seine Kosten errichtet, sondern sogar mehrfach hat abgeschrieben werden können, wogegen ihm lediglich ein nunmehr bedeutungsloses Benutzungsrecht verblieben ist. Unter Aufgabe dieses Rechts kann er Entschädigung vom Grundstückseigentümer verlangen, bei deren Verweigerung der Fiskus durch einfache Erklärung des Reichsschatzministeriums das Eigentum auf sich übertragen kann.

Die Geltendmachung der Bereicherungsansprüche ist nicht wie im § 5 der AbgeltV. an eine Frist gebunden.

Die Bestimmungen der AblösV. sind noch voll in Kraft.

III. Hauptstück.

Die Verordnung über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich vom 24. Oktober 1923 (RGBl. Teil I S. 1010).

§ 1. Der Kreis der betroffenen Ansprüche.

a) Im allgemeinen. Infolge der fortschreitenden Not des Reichs erweitert die Verordnung radikal den Kreis der von der Abgeltung getroffenen Ansprüche. Es unterliegen ihr nach § 1: Ansprüche aus der „Kriegswirtschaft und Kriegsverwaltnng" (§ 1 Ziff. 1), gegen den alten Heeres- und Marinefiskus aus der Vorkriegszeit (Ziff. 2a), sowie die im Zusammenhang mit der Abwicklung (Ziff. 2b) und gelegentlich der politischen Umwälzung der Nachkriegszeit entstandenen Ansprüche (Ziff. 2c).

Betroffen von der Verordnung sind schlechthin alle Rechtsansprüche kontraktlicher oder außerkontraktlicher, privater oder öffentlichrechtlicher Natur, auch Gehalts- und Pensionsansprüche der Beamten und Militärpersonen. Vom RG. zu Unrecht verneint, Beschluß vom 18. Dezember 1923 III 941/23.

Kraft positiver Vorschrift unterliegen durch rechtkräftige Entscheidung oder vor dem Inkrafttreten der Verordnung vergleichsweise festgestellte Ansprüche nicht der Abgeltung (§ 1 Abs. 2 AusfBest. vom 6. November 1923, Reichsanzeiger Nr. 261 vom 9. November 1923).

b) Die Ansprüche im besonderen. Unter Kriegswirtschaft und Kriegsverwaltung ist die Organisation des Wirtschaftslebens und der öffentlichen Verwaltung zu verstehen, wie sie für die Zwecke der Kriegführung notwendig war. Zeitlich begrenzt durch den 10. November 1918, dem Aufhören der Kriegshandlungen.

Die Vorkriegsansprüche umfassen besonders auch die Ansprüche aus den Wehrmachtverträgen (§ 6 der AbgeltV.), die bisher noch klagbar waren.

Der Begriff „im Zusammenhang mit der Abwickelung" umfaßt im weitesten Sinne alle Abwickelungsansprüche, z. B. Ansprüche aus dem Rücktransport feindlicher und deutscher Kriegsgefangener, Kriegergräber, Verwertung von Heeresgut.

Die politische Umwälzung setzt illegale innere Angriffe auf den Bestand des Staates, die bestehende Staatsform oder die Staatsverfassung voraus. Umwälzungen durch außenpolitische Einwirkungen gehören nicht

hierher. Dagegen Ansprüche im Zusammenhang mit dem Kapp-Putsch, aus den kommunistischen Aufständen im Ruhrgebiet und Mitteldeutschland und im Zusammenhang mit dem oberschlesischen Aufstand, soweit nicht das deutsch-polnische Abkommen vom 15. Mai 1922 (RGBl. Teil II S. 241), das den Schutz der „erworbenen" Rechte vorsieht, entgegensteht.

c) In Nachbildung der Ziff. 4 der DemobV. entscheidet darüber, ob ein Anspruch unter die Verordnung fällt, endgültig und für die Gerichte bindend der Reichsminister der Finanzen (§ 2).

§ 2. Das Abgeltungsverfahren.

Die Vorschriften sind in der Verordnung sowie in den Ausführungsbestimmungen vom 6. u. 23. November 1918 (Reichsanzeiger Nr. 61 und 69) enthalten.

a) Die Aussetzung des Prozeßverfahrens. Die schwebenden Prozesse sind auf Antrag derjenigen Stelle, die den Reichsfiskus im Prozeß vertritt, unmittelbar, d. h. ohne Anwaltszwang, auszusetzen und die Gerichtsakten der fiskalischen Stelle zu übersenden. Die Aussetzung muß erfolgen, sobald „Streit" über die Anwendbarkeit der Verordnung herrscht, d. h. die endgültige Entscheidung des Reichsministers der Finanzen über die Anwendbarkeit braucht noch nicht ergangen zu sein. Wird die Anwendbarkeit später von diesem verneint, so kann jede Partei das Verfahren aufnehmen (§ 2).

b) Das Einigungsverfahren. Von der fiskalischen Stelle soll zunächst der Versuch einer gütlichen Einigung gemacht werden, der schon als gescheitert gilt, wenn der Antragsgegner nicht zum Termin erscheint oder sich auf einen schriftlichen Vorschlag nicht äußert (§ 3 Abs. 3 der AusfBest. vom 6. November 1923).

c) Die Abgeltungskommission. Für den Fall einer Nichteinigung entscheidet über die Ansprüche im Abgeltungswege die aus drei Mitgliedern bestehende Abgeltungskommission beim Reichsfinanzministerium, die gemäß § 5 der AusfBest. eingesetzt ist, auf Grund der Akten und endgültig. Sie ist kein Verwaltungsgericht im eigentlichen Sinne, da sie nicht über „Rechtsansprüche" entscheidet. Gerichts- und Verwaltungsbehörden müssen ihr Rechtshilfe leisten, besondere Verfahrensvorschriften bestehen nicht.

Materiell entscheidet sie nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung einer gerechten Verteilung der Lasten der Kriegs- und Nachkriegszeit (§ 1 der Ausf.-Best.). Die Entscheidung umfaßt auch die Kosten des vorausgegangenen Prozeßverfahrens (§ 5 der AusfBest. in der Fassung vom 23. November 1923). Die Entscheidung kann natürlich auch in völliger Abweisung des Anspruchs bestehen (von Hagelberg, Voss. Ztg. vom 15. Mai 1924 Rechtsbeilage zu Unrecht bestritten). Die Entscheidung

der Kommission ist dem Gericht mitzuteilen, das daraufhin das Verfahren einstellt (§ 6 der AusfBest.).

Die Entscheidung der Kommission gilt gemäß § 103 ZPO. als vollstreckbarer Titel.

§ 3. **Ansprüche Dritter (§ 3 der Verordn.).**

Durch Verbot der gerichtlichen Geltendmachung bzw. durch Aussetzung des Prozeßverfahrens auf Antrag einer Partei sollen die Beteiligten gezwungen werden, die Klärung einer etwaigen Regreßpflicht des Reichs herbeizuführen. Nicht erforderlich ist, daß der Anspruch gegen das Reich bereits rechtskräftig oder rechtshängig ist (anderer Ansicht Presser, JurW. 1924 S. 1033). Kommt eine Einigung unter den Beteiligten einschließlich Reich nicht zustande, so wird über den Regreßanspruch an das Reich von der Abgeltungskommission entschieden werden müssen. Die mögliche Verurteilung des vom Reich nur abgegoltenen Beklagten in voller Höhe des klägerischen Anspruchs ist — de lege ferenda — dadurch zu umgehen, daß die Wiederaufnahme der Prozesse nur vor dem RWG. als zulässig bezeichnet und dieses den klägerischen Anspruch ebenfalls nur nach Abgeltungsgrundsätzen beurteilen muß wie im Falle des § 2 der AbgeltV.

§ 4. **Die Rechtsgültigkeit der Erweit. AbgeltV. und Nachwort.**

Die Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Verordnung bewegen sich im wesentlichen in der Richtung, daß die Verordnung von dem Ermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923 (RGBl. Teil I S. 943), auf dem sie beruht, nicht gedeckt werde. Das Reichsgericht (Bd. 107 S. 315 ff.) hat die Gründe in zutreffender Weise widerlegt.

Angriffe von Goldschmidt (Voss. Ztg. vom 13. Dezember 1923 Rechtsbeilage) und v. d. Trenck (Berl. Börsencourier 1924 Nr. 27) beruhen vorwiegend auf rechtspolitischen und rechtsmoralischen Gründen. Auch ihnen kann nicht beigepflichtet werden. Mit der Stabilisierung von Währung und Wirtschaft wird auch die allmähliche Rückkehr des Notrechts, von dem das Recht der Abgeltung einen wichtigen Teil darstellt, zum normalen Recht sich von selbst verbinden.